

Bericht an den Gemeinderat

A 8/4 – 2434/2014

Körösisstraße 21 und 23

Auflassung vom öffentl. Gut und
unentgeltliche Rückübereignung einer
196 m² großen Tfl. des Gdst. Nr. 2945,
EZ 50000, KG Geidorf

Bearbeiter: Ing. Heribert Berger
Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und
Immobilienausschuss
BerichterstatteIn:

Graz, 10.4.2014

Entlang des Schwimmschulkais befindet sich das Gdst. Nr. 2945 im öffentlichen Gut der Stadt Graz. Von der Eigentümergeinschaft Körösisstraße 21 – 23 wurde der Antrag auf Rückübereignung einer ca. 567 m² großen Fläche beantragt.

Von der Berufungskommission der Stadt Graz, der Präsidialabteilung, wurde dem Devolutionsantrag auf Rückübereignung für eine 196 m² großen Tfl. des Gdst. Nr. 2945, EZ 50000, KG Geidorf, mit Bescheid vom 18.12.2013, GZ: Präs-051228/2013/0011, stattgegeben, wobei angemerkt wird, dass eine Rückübereignung einer über das Ausmaß von 196 m² reichenden Fläche, das sind 371 m², des Gdst. Nr. 2945, EZ 50000, KG Geidorf, als unbegründet abgewiesen wird. Die Rückübereignung erfolgt wie im Bescheid angeführt an die einzelnen Eigentümer. Diese rückzuübereignende Grundstücksfläche ist im Flächenwidmungsplan der Stadt Graz als WA 0,2 – 1,4 ausgewiesen.

Ein weiterer Antrag auf Rückübereignung von Frau Gertrude Kosjak u.a. einer ca. 220 m² großen Tfl. des Gdst. Nr. 2945, EZ 50000, KG Geidorf, wurde als unzulässig abgewiesen.

Die A 8/4 – Abteilung für Immobilien wurde gemäß Geschäftseinteilung bescheidmäßig mit dieser Rückübereignung beauftragt. Vom A 10/6 – Stadtvermessung wurde die Vermessung durchgeführt und der Teilungsplan GZ 007203/2014 errichtet.

Im Sinne des vorstehenden Motivenberichtes stellt der Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschuss den

Antrag

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer, 6 und 22 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/67 i.d.g.F. LGBl. Nr. 8/2012, beschließen:

1. Die Auflassung einer 196 m² großen Teilfläche des Gdst. Nr. 2945, EZ 50000, KG Geidorf, aus dem öffentlichen Gut der Stadt Graz, wird genehmigt.
2. Die unentgeltliche Rückübereignung einer 196 m² großen Teilfläche des Gdst. Nr. 2945, EZ 50000, KG Geidorf, an die Eigentümer des Gdst. Nr. 179/1, EZ 89, KG Geidorf, Erich Kuss, Mag. Nicole Kuss, beide vertreten durch die Rechtsanwältinnen Kaan Cronenberg & Partner, Anna Neubacher, Dr. Dieter Brandt, Angela Lovse, Heide Ponstingl, Monika Maria Haselwander, Liselotte Rothwangl, Moritz Kouba, DI Norbert Müller, Ingrid Bretterklieber, DI Herbert Eisner, Dr. Barbara Hasiba, Werner Persche, Mag. Josefine Eisner, Dr. Veronika Cortolezis, Mag. Eva Hysa, DI Brigitte Böhm, Mag. Gerlinde Meixner, DI Idlir Hysa, Mag. Bettina Scholze, Mag. Klemens Scholze, DI Raffaello Tomasi, Mag. Eveline Maria Tomasi, DI Maria Sammer, Medizinische und Chemische Labordiagnostik Lorenz & Petek GmbH, Mag. Doris Bogad-Kosjak und Mag. Gabriele Dielacher wird aufgrund des Bescheides GZ Präs-051228/2013/0011 der Präsidiabteilung der Stadt Graz genehmigt.
3. Sämtliche mit der Rückübereignung in Verbindung stehenden Kosten, Abgaben und Gebühren gehen zu alleinigen Lasten der Stadt Graz.
4. Die Vermessung, die Errichtung des Teilungsplanes und die Herstellung der Grundbuchsordnung nach § 15 LTG erfolgt durch das A 10/6 – Stadtvermessungsamt.
5. Die Errichtung des Rückübereignungsvertrages – wenn erforderlich - erfolgt durch die Präsidiabteilung – Referat für Zivilrechtsangelegenheiten.

Anlagen:

- 1 Kopie des Bescheides
- 1 Flächenwidmungsplan
- 1 Kopie des Teilungsplanes

Der Bearbeiter:

Ing. Heribert Berger eh.

Die Abteilungsvorständin:

Katharina Peer

(elektronisch gefertigt)

Der Finanzdirektor:
Mag. Dr. Karl Kamper
(elektronisch gefertigt)

Der Stadtsenatsreferent:
Stadtrat Univ.Doz. DI Dr. Gerhard Rüsç
(elektronisch gefertigt)

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit Stimmen
angenommen/abgelehnt/unterbrochen in der Sitzung des Personal-, Finanz-, Beteiligungs-
und Immobilienausschusses am

Die Schriftführerin:

Der/die Vorsitzende:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentlichen nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung

bei Anwesenheit von GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit Stimmen / Gegenstimmen) angenommen.

Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am

Der/die Schriftführerin:

Graz III., Körösisstraße 21 u. 23,
Erich Kuss ua.

8011 Graz, Hauptplatz 1

Tel.: +43 316 872-2302
Fax: +43 316 872-2309
praesidialabteilung@stadt.graz.at

GZ: Präs-051228/2013/0011

Bitte anführen, wenn Sie auf dieses Schreiben Bezug nehmen

Bearbeiter: Mag. Dr. Helmo Schamberger
Tel.: +43 316 872-2338

Betreff:

Antrag auf Rückübereignung,
Devolutionsantrag-Stattgebung und teilweise
Antrags-Stattgebung u. (teilweise) Zurückweisung

Parteienverkehr
nach tel. Vereinbarung
www.graz.at
UID: ATU36998709, DVR: 0051853

Graz, am 18.12.2013

BESCHEID

Spruch I

Dem bei der Erstbehörde am 05.10.2012 eingelangten Antrag des Erich Kuss, der Mag. Nicole Kuss, beide vertreten durch Kaan Cronenberg & Partner Rechtsanwälte, Kalchberggasse 1, 8010 Graz, der Anna Neubacher, Schöcklstraße 5, 8045 Graz, des Dr. Dieter Brandt, Grazbachgasse 70, 8010 Graz, der Angela Lovse, Körösisstraße 21-23, 8010 Graz, der Heide Ponstingl, Körösisstraße 21-23, 8010 Graz, der Monika Maria Haselwander, Hasnerplatz 9, 8010 Graz, der Liselotte Rothwangl, Körösisstraße 21-23, 8010 Graz, des Moritz Kouba, Körösisstraße 21-23, 8010 Graz, des DI Norbert Müller, Körösisstraße 21-23, 8010 Graz, der Ingrid Bretterklieber, Körösisstraße 21-23, 8010 Graz, des DI Herbert Eisner, Attendorfberg 13, 8151 Hitzendorf, der Dr. Barbara Hasiba, Körösisstraße 21, 8010 Graz, des Werner Persche, Körösisstraße 21-23, 8010 Graz, der Mag. Josefine Eisner, Attendorfberg 13, 8151 Hitzendorf, der Dr. Veronika Cortolezis, Körösisstraße 23, 8010 Graz, der Mag. Eva Hysa, Körösisstraße 27, 8010 Graz, der DI Brigitte Böhm, Körösisstraße 21-23, 8010 Graz, des Dr. Erich Meixner-Schöllner, Oberer Pichelweg 7, 8600 Bruck/Mur, der Mag. Gerlinde Meixner, Oberer Pichelweg 7, 8600 Bruck/Mur, des DI Idlir Hysa, Körösisstraße 21, 8010 Graz, der Mag. Bettina Scholze, Halbgasse 6/32, 1070 Wien, des Mag. Klemens Scholze, Halbgasse 6/32, 1070 Wien, des DI Raffaello Tomasi, Körösisstraße 23, 8010 Graz, der Mag. Eveline Maria Tomasi, Körösisstraße 23, 8010 Graz, der DI Maria Sammer, Pfeifferhofweg 153, 8010 Graz, der Medizinische und Chemische Labordiagnostik Lorenz & Petek GmbH, Körösisstraße 19, 8010 Graz, der Mag. Doris Bogad-Kosjak,

Prochaskagasse 16b, 8045 Graz, und des Mag. Gabriel Dielacher, Ratsch an der Weinstraße 49, 8461 Ratsch an der Weinstraße, auf Rückübereignung wird, soweit sie sich auf eine Grundstücksteilfläche im Ausmaß von 196,00 m² des Grundstücks Nr. 2945, EZ 50000, KG 63103 Geidorf, bezieht, gemäß § 14 Stmk BauG iVm § 73 AVG stattgegeben und diese in dem einen Bescheidbestandteil bildenden Auszug des 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz i.d.F. 3.14 (Maßstab 1:500) farblich hervorgehobene Fläche rückübereignet.

Im Übrigen wird dieser Antrag auf Rückübereignung, soweit sie sich auf die Rückübereignung einer über das Ausmaß von 196,00 m² reichenden Fläche des Grundstücks Nr. 2945, EZ 50000, KG 63103 Geidorf, bezieht, als unbegründet abgewiesen.

Spruch II

Der bei der Erstbehörde am 05.10.2012 eingelangte Antrag der Gertrude Kosjak, Sulmstraße 7, 8551 Wies, der Friederike Müller, Lendkai 73, 8020 Graz, des Rochus Viktor Probst, Naglergasse 44, 8010 Graz, des Dr. Hans Dielacher und der Mag. Ingrid Dielacher, beide Körösisstraße 23, 8010 Graz, auf Rückübereignung einer Fläche von 220,00 m² wird als unzulässig zurückgewiesen.

III. Verfahrenskosten:

Von den Antragstellern sind gemäß der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung idF LGBl. Nr. 29/2008,

für den Bewilligungsbescheid gemäß TP A2

€ 13,00

mittels beiliegenden Erlagscheins binnen zwei Wochen ab Zustellung des Bescheids zu entrichten.

Begründung

Die Immobilienverwaltung Horst Lesser hat „im Auftrag der Wohnungseigentümer des Hauses Körösisstraße 21-23“ mit ihrer bei der Erstbehörde am 11.10.2010 eingelangten

Eingabe vom 06.10.2010 die Rückübereignung des „in den 70er Jahren“ ins öffentliche Gut kostenlos abgetretenen Grundstücks Nr. 179/1 mit ca. 567,00 m² begehrt, weil von der ursprünglichen Idee der Widmung als Verkehrsfläche nie Gebrauch gemacht wurde.

Die Erstbehörde hat mit ihrer daraufhin ergangenen Mitteilung vom 22.07.2011, GZ-A17-043515/2010/0002, der Immobilienverwaltung (ua) mitgeteilt, dass „aus der Sicht der Behörde ein rechtsgültiger Antrag auf Rückübereignung“ nicht vorliegt und hat sie dieser einen dahingehenden Verbesserungsauftrag iSd § 13 AVG erteilt.

Weiters hat die Erstbehörde einerseits mit ihrem Schreiben vom 01.02.2012 das Stadtvermessungsamt und andererseits mit ihren drei inhaltsgleichen Schreiben jeweils vom 03.02.2012 das Straßenamt, das Amt für Verkehrsplanung und das Stadtplanungsamt jeweils um nähere Informationen hinsichtlich der Enteignung bzw. um eine Stellungnahme ersucht.

Hierauf erfolgte das Schreiben des Stadtvermessungsamtes vom 06.02.2012, das Schreiben des Stadtplanungsamtes vom 27.02.2012 und jenes des Straßenamtes vom 23.04.2012.

Dem Schreiben des Stadtvermessungsamtes ist in Verbindung mit dem beigelegten Teilungsplan vom 09.08.1972, GZ: 2342/1972, zu entnehmen, dass eine Grundstücksteilfläche des Grundstücks Nr. 179/1, (vormals) EZ 88, KG 63103 Geidorf, welches Grundstück (damalige Gesamtfläche: 1370 m²) sich je zur Hälfte im Eigentum des Dr. Candidus Cortolezis und der prot. Firma „Mechanische Weberei- und Leinenwaren- und Wäschefabrik Candidus Cortolezis und Söhne“ befunden hat, im Ausmaß von 196 m² dem öffentlichen Gut „Schwimmschulkai“ (Grundstück Nr. 2945, EZ 50000, 63103 Geidorf) zugeschrieben wurde.

Das Stadtplanungsamt erteilt in seinem Schreiben der begehrten Rückübereignung keine Zustimmung, weil im Hinblick auf das 4.0 Stadtentwicklungskonzept (Entwurf) eine Eignungszone für „Freizeit/Sport/Ökologie“ vorgesehen ist und nicht eine Ausweisung als Bauland, wodurch der Antrag ohnehin seine Bedeutung verlieren würde. Es verweist aber auch darauf, dass eine Straßenverbreiterung bei der betroffenen Teilfläche nicht vorgesehen ist.

Demgegenüber teilt das Straßenamt mit, dass keine Einwände gegen die Rückübereignung bestehen, da es sich um keine öffentliche Verkehrsfläche handelt.

Mit ihrem bei der Erstbehörde am 05.10.2012 eingelangten und von den in Spruchpunkt I und II angeführten Antragsteller – ausgenommen der Medizinische und Chemische Labordiagnostik Lorenz & Petek GmbH, der Mag. Doris Bogad-Kosjak und des Mag. Gabriel Dielacher, welche erst im weiteren Verfahren als Antragsteller hinzugekommen sind – unterfertigten Antrag auf Rückübereignung begehren diese die Rückübereignung der gemäß Widmungsbescheid vom 03.07.1970, GZ: A17-K-7358/1-1970, und des Teilungsplanes vom 07.08.1972 (wohl gemeint: 09.08.1972), GZ: 2342/1972, den damaligen Liegenschaftseigentümern – nämlich Dr. Candidus Cortolezis und der prot. Firma „Mechanische Weberei- und Leinenwaren- und Wäschefabrik Candidus Cortolezis und Söhne“ – unentgeltlich und lastenfrei enteigneten Grundstücksfläche im Ausmaß von ca. 220 m² des Grundstücks Nr. 179/1, (vormals) EZ 88, KG 63103 Geidorf.

Sie begründen ihren Antrag im Wesentlichen damit, dass bis zum heutigen Tag keine widmungsgemäße Nutzung dieser Grundstücksfläche seitens der Stadt Graz erfolgt und – unter Zitierung diverser höchstgerichtlicher Entscheidungen – der Rückübereignungsanspruch auf die jeweiligen Wohnungseigentümer (Antragsteller), welche durch Kauf- bzw. Wohnungseigentumsvertrag Miteigentum an der verfahrensgegenständlichen Liegenschaft (vormals) EZ 89 erlangt hätten, (mit-)übergangen sei.

Diesem Antrag werden (ua) der Widmungsbescheid vom 03.07.1970, der Antrag auf Rückübereignung vom 06.02.2012, der Teilungsplan vom 07.08.1972 (wohl gemeint: 09.08.1972) – zu diesen weiter unten – und das Schreiben der Erstbehörde vom 22.07.2011 beigelegt.

Die Erstbehörde hat mit ihrer dem Antragsteller Erich Kuss (als Zustellbevollmächtigten) zugegangenen Mitteilung vom 09.09.2013, GZ: A17-043515/2010/0005, einerseits dargetan, dass eine Rückübereignung nur im Falle einer Universalsukzession möglich ist, und andererseits hat sie die Schreiben des Stadtvermessungs-, des Straßen- und des Stadtplanungsamtes für eine Stellungnahme übermittelt.

Hierauf brachten die Antragsteller Erich und Mag. Nicole Kuss, beide (nunmehr) vertreten durch Kaan Cronenberg & Partner Rechtsanwälte in 8010 Graz, ihren bei der Erstbehörde am 23.09.2013 eingelangten Devolutionsantrag vom 17.09.2013 ein.

Darin verweisen sie auf den bei der Erstbehörde am 05.10.2012 eingelangten Antrag auf Rückübereignung und darauf, dass bis dato keinen Bescheid erlassen wurde hat, weshalb die Zuständigkeit auf die erkennende Behörde als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde übergegangen sei.

Weiters haben diese „aus anwaltlicher Vorsicht“, zumal sie im Hinblick auf ihren bereits eingebrachten Devolutionsantrag die Zuständigkeit der erkennenden Behörde für gegeben erachten, noch ihre bei der Erstbehörde sowohl am 30.09.2013 (per e-mail) als auch am 03.10.2013 (per Post) eingelangte Stellungnahme vom 30.09.2013 eingebracht.

Darin begründen sie – nach kurzer Darstellung des als wesentlich erachteten Sachverhaltes – unter Zitierung der bereits in dem bei der Erstbehörde am 05.10.2012 eingelangten Rückübereignungsantrag angeführten höchstgerichtlichen Rechtsprechung ihre Anspruchslegitimation und wiederholen sie ihren Antrag auf Rückübereignung.

Dieser Stellungnahme werden jene Urkunden beigelegt, welche bereits dem bei der Erstbehörde am 05.10.2012 eingelangten Rückübereignungsantrag beigegeben wurden, und wird die enteignete Fläche in dem ebenfalls beigegebenen Auszug aus dem Flächenwidmungsplan der Stadt Graz farblich ausgewiesen.

Die Medizinische und Chemische Labordiagnostik Lorenz & Petek GmbH, Körösisstraße 19, 8010 Graz hat sich mit ihrer bei der erkennenden Behörde am 26.11.2013 eingelangten Erklärung vom 20.11.2013 ebenso dem gegenständlichen Verfahren als Antragsteller vollinhaltlich angeschlossen wie Mag. Doris Bogad-Kosjak, Prochaskagasse 16b, 8045 Graz, mit ihrer bei der erkennenden Behörde am 26.11.2013 eingelangten Erklärung vom 25.11.2013 und Mag. Gabriel Dielacher, Ratsch an der Weinstraße 49, 8461 Ratsch an der Wienstraße, mit seiner bei der erkennenden Behörde am 04.12.2013 eingelangten Erklärung vom 03.12.2013.

Zur Grundabtretung der Grundstücksteilfläche des Grundstücks Nr. 179/1:

Aus dem im Akt erliegenden Grundbuchauszug vom 22.07.1970 ergibt sich, dass das Grundstück Nr. 179/1 (Garten) – neben den Grundstücken Nr. 179/3 und Nr. 179/6 (beide Baufläche mit Betriebs- und Bürogebäude samt Garage) – der Liegenschaft (vormals) EZ 88, KG 63103 Geidorf, zugehörig war und sich im Eigentum des Dr. Candidus Cortolezis und der prot. Firma „„Mechanische Weberei- und Leinenwaren- und Wäschefabrik Candidus Cortolezis und Söhne“ und zwar jeweils zur Hälfte befunden hat.

Im Verfahren zu GZ: A17-K-7358/1-1970 hat Dr. Candidus Cortolezis für die Grundstücke Nr. 179/1, Nr. 182/2 (beide vormals:) EZ 88 und Nr. 183 (EZ 89) sowie für eine Teilfläche der Grundstücke Nr. 179/3 (vormals:) EZ 88 und Nr. 2966 um die Bewilligung der Widmung zu Bauzwecken angesucht.

In der ebenfalls im Akt befindlichen Verhandlungsschrift vom 08.04.1970, GZ: A17-K-7358/1-1970, findet sich – soweit wesentlich – der Hinweis darauf, dass das gesamte Widmungsareal ein Gesamtausmaß von 3.186 m² aufweist, Dr. Candidus Cortolezis Alleineigentümer der prot. Firma „„Mechanische Weberei- und Leinenwaren- und Wäschefabrik Candidus Cortolezis und Söhne“ ist und dass – unter Punkt II. 2.) „Grundabtretung-Straßenherstellung“ – eine Grundabtretung für Straßenzwecke erforderlich ist und (somit) der vor die Straßenfluchtlinie fallende Grundstreifen des Widmungsgrundes im Ausmaß von ca. 220 m² unentgeltlich und lastenfrei an die Stadt Graz in das öffentliche Gut abzutreten ist.

In der Begründung des das Widmungsansuchen bewilligenden Bescheides vom 03.07.1970, GZ: A17-K-7358/1-1970, wird auf das Ergebnis der Verhandlung vom 08.04.1970 und den in der Verhandlungsschrift enthaltenen Auflagen verwiesen.

Dem im gegenständlichen Verfahren vom Stadtvermessungsamt der Erstbehörde übermittelten und im Akt erliegenden Teilungsplan vom 09.08.1972, GZ: 2342/1972, ist zu entnehmen, dass vom Grundstück Nr. 179/1, (vormals:) EZ 88, welches eine Gesamtfläche von 1370 m² aufwies, eine Teilfläche von 196 m² dem öffentlichen Gut „Schwimmschulka!“ (Grundstück Nr. 2945, EZ 50000, 63103 Geidorf) zugeschrieben wurde.

Die im Teilungsplan farblich dargestellte Fläche von 196 m² entspricht jener Fläche, welche in dem der seitens der Antragsteller Erich und Mag. Nicole Kuss abgegebenen

Stellungnahme vom 30.09.2013 beigegebenen Auszug aus dem Flächenwidmungsplan der Stadt Graz farblich ausgewiesen ist.

Die abgetretene Grundstücksfläche im Ausmaß von 196 m² (nunmehr: Teil des öffentlichen Gutes „Schwimmschulkai“) ist weder im aktuell gültigen 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz als Verkehrsfläche ausgewiesen noch in den seitens der erkennenden Behörde eingesehenen Flächenwidmungsplänen der Jahre 1982 und 1992.

Im Übrigen hat das Straßenamt im Zuge eines mit der erkerinenden Behörde am 08.11.2013 geführten Telefonates (nochmals) ausdrücklich erklärt, dass zukünftig eine für diese Fläche vorgesehene Straßenverbreiterung nicht vorgesehen ist.

Die erkennende Behörde hat am 11.11.2013 eine örtliche Erhebung vorgenommen, welcher ergeben hat, dass die verfahrensgegenständliche, öffentliche Grundstücksfläche eine Grünfläche darstellt, welche derart eingefriedet ist, dass sie als dem Restgrundstück (Grundstück Nr. 179/1) zugehörig anzusehen ist.

Zu den relevanten Eigentumsverhältnissen:

Von sämtlichen Antragstellern haben die Antragsteller Erich Kuss, DI Brigitte Böhm, Werner Persche, DI Norbert Müller, Liselotte Rothwangel, Heide Ponstingl, Angela Lovse, Dr. Dieter Brandt, Dr. Barbara Hasiba und Dr. Hans Dielacher – und andere – mit Dr. Candidus Cortolzis und der prot. Firma „Mechanische Weberei- und Leinenwaren- und Wäschefabrik Candidus Cortolezis und Söhne“ im Jahr 1973 inhaltsgleiche Kaufverträge und im Jahr 1979 den Wohnungseigentumsvertrag abgeschlossen, aufgrund welcher die namentlich angeführten Antragsteller (und andere) diverse Anteile an der verfahrensgegenständlichen und (nunmehr) aus den Grundstücken Nr. 179/1, 179/6, 182/2 und 183 bestehenden Liegenschaft (nunmehr:) EZ 89, mit welchen untrennbar Wohnungseigentum verbunden ist, erworben haben.

Wesentlich ist, dass sich weder in den Kaufverträgen des Jahres 1973 noch im Wohnungseigentumsvertrag des Jahres 1979 eine Vereinbarung bzw. Vertragsbestimmung (z.B. Vorbehalt des Rückübereignungsanspruches) hinsichtlich der enteigneten Fläche von 196 m² findet.

Die übrigen Antragsteller haben die ihnen zugehörigen Anteile bzw. ihr Wohnungseigentum an der verfahrensgegenständlichen Liegenschaft bzw. am verfahrensgegenständlichen Grundstück Nr. 179/1 aufgrund von Erbschaften und in weiterer Folge abgeschlossenen Kauf-, Schenkungs- und Übergabverträgen erworben.

Aus dem aktuellen Grundbuch ergibt sich, dass sich nunmehr die verfahrensgegenständliche Liegenschaft EZ 89 ausschließlich im Miteigentum der im Spruchpunkt I angeführten Antragsteller befindet, jedoch keine der im Spruchpunkt II angeführten Antragsteller im Grundbuch als (weitere) Miteigentümer aufscheinen.

Die erkennende Behörde hat wie folgt entscheiden.

Dem Devolutionsantrag der Antragsteller Erich Kuss und Mag. Nicole Kuss vom 17.09.2013 ist stattzugeben.

Wird ein Bescheid nicht innerhalb der Entscheidungsfrist erlassen, kann die Partei einen Devolutionsantrag iSd § 73 Abs 2 AVG stellen. Selbst ein Antrag, der unzulässig und deshalb zurückzuweisen ist, begründet die Entscheidungspflicht nach § 73 Abs 1 AVG (vgl. die Erk des VwGH vom 14.11.1980, 38/80, vom 17.02.1993, 89/12/0074, und vom 12.10.2004, 2004/05/0142).

Der Devolutionsantrag ist darauf gerichtet, dass anstelle der säumigen Behörde die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde zur Entscheidung zuständig wird und diese trifft. Sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ist in erster Linie jene im Instanzenzug abrufbare Berufungsbehörde (vgl. *Thiener*, *Verwaltungsverfahrensrecht*, 4. Auflage (2006), 335).

Ist die Entscheidungspflicht durch Einbringung eines (zulässigen) Devolutionsantrages auf die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde – wie im gegenständlichen Fall – übergegangen, so besteht für die Erstbehörde in dieser Angelegenheit keine Entscheidungszuständigkeit mehr, auch wenn im gegenständlichen Fall in der Stellungnahme vom 30.09.2013 das Begehren noch einmal an die Erstbehörde herangetragen wurde (vgl. VwGH vom 15.09.2003, 2003/10/0196).

Die Zuständigkeit der Berufungskommission ergibt sich aus § 2 Abs 2 Stmk. BauG und § 100 Abs 1 Z 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, wonach in Städten mit eigenem Statut

Behörde 2. Instanz und sachlich in Betracht kommende Oberbehörde die Berufungskommission ist.

Inhaltlich ist über den Antrag auf Rückübereignung wie folgt zu entscheiden:

Nach dem zum Zeitpunkt des Widmungsbewilligungsbescheides geltenden § 3 Abs 2 Stmk BauO idF LGBL. Nr. 149/1968 (kurz: Stmk BO) war in der Widmungsbewilligung unter anderem auch die Grundabtretung für Verkehrsflächen gem § 6 Stmk BO festzusetzen und konnten nach Abs 3 leg. cit. in der Widmungsbewilligung auch bestimmte Auflagen erteilt werden.

§ 6 Stmk BO lautete:

„§ 6

Grundabtretung für Verkehrsflächen

Anlässlich einer Widmung hat der Grundeigentümer einmalig die Grundfläche, die zur Herstellung von Verkehrsflächen auf dem zu widmenden Grund erforderlich ist, bis zu einer Breite von 16 m, höchstens aber 20 % der zu widmenden Grundfläche unentgeltlich und lastenfrei an die Gemeinde in das öffentliche Gut abzutreten. Die Gemeinde hat die abzutretende Grundfläche innerhalb von fünf Jahren in das öffentliche Gut zu übernehmen, sofern die Bedingungen und Auflagen gemäß § 3 Abs 2 und 3 erfüllt sind.“

Die nunmehr maßgebliche Bestimmung des § 14 Stmk BauG lautet wie folgt:

„§ 14

Grundabtretung für Verkehrsflächen

(1) Anlässlich der Erteilung der Baubewilligung oder der Genehmigung der Baufreistellung zur Errichtung von Gebäuden auf unbebauten Grundstücken kann die Gemeinde den Grundeigentümer verpflichten, die zur Herstellung von öffentlichen Verkehrsflächen erforderlichen Grundstücksteile bis zu einer Breite von 6,0 m, höchstens aber 10 % der Grundstücksfläche, unentgeltlich und lastenfrei an die Gemeinde in das öffentliche Gut abzutreten.

(2) Die für die Abtretung und Übernahme in das öffentliche Gut entstehenden Kosten (z.B. für den Teilungsplan, für die Vermessung u.dgl.) sind von der Gemeinde zu tragen.

(3) Die Gemeinde hat den abzutretenden Grund innerhalb von fünf Jahren ab Rechtskraft des Verpflichtungsbescheides in das öffentliche Gut zu übernehmen, andernfalls die Abtretungsverpflichtung außer Kraft tritt.“

Zum Spruchpunkt I:

Die im Jahr 1972 zu Lasten der damaligen grundbücherlichen Eigentümer – nämlich Dr. Candidus Cortolezis und die prot. Firma „Mechanische Weberei- und Leinenwaren- und Wäschefabrik Candidus Cortolezis und Söhne“ – erfolgte entschädigungslose Grundabtretungsverpflichtung im Umfang von 196,00 m² des Grundstücks Nr. 179/1 (vormals EZ 88) ist als Enteignung zu qualifizieren und ist die Zuständigkeit der Baubehörden über die begehrte Rückübereignung gegeben (vgl. VfGH vom 09.04.1992, 92/06/0024).

Die erfolgte Enteignung sollte den Zweck erfüllen, dass die enteignete Grundstücksfläche einer Straßenerrichtung zugeführt wird.

Tatsächlich ist dieser Zweck nicht eingetreten bzw. verwirklicht worden, da die enteignete Grundstücksfläche nie einer Straßenerrichtung zugeführt wurde. Diese enteignete Fläche stellt in der Wirklichkeit eine Grünfläche dar.

Diese abgetretene Fläche war weder in den Flächenwidmungsplänen der Jahre 1982 und 1992 noch ist sie im aktuell gültigen 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz als Verkehrsfläche ausgewiesen, was sich auch mit der Stellungnahme des Straßenamtes vom 23.04.2012 deckt.

Nun enthält weder die zum Zeitpunkt der Enteignung maßgebliche Bestimmung des § 6 Stmk BO, welche lediglich eine unentgeltliche und lastenfreie Abtretung einer Grundfläche in das öffentliche Gut vorsieht, nähere Bestimmungen hinsichtlich einer Rückabtretung, noch die im gegenständlichen Fall maßgebliche Bestimmung des § 14 Stmk BauG.

Der VfGH hat jedoch bereits in seinem Erkenntnis VfSlg. 959/1928 im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur unentgeltlichen Abtretung von Grund für Straßenzwecke bei Abteilung eines Grundes auf Bauplätzen nach baurechtlichen Bestimmungen, welche Verpflichtung eine Enteignungsmaßnahme darstellt (vgl. VfSlg. 366/1959) ausgesprochen, dass „der zur Führung oder Verbreiterung von Straßen an die Gemeinde abgetretene Grund von der Gemeinde zurückzustellen ist, wenn die Gemeinde den Grund nicht für Straßenzwecke zu verwenden beabsichtigt, weil der Zweck und damit der Rechtsgrund weggefallen ist, an den das Gesetz die Abtretungsverpflichtung knüpfte; diese Rechtsfolge

ergäbe sich schon aus der Interpretation der eine nur zweckgebundene Abtretungsverpflichtung enthaltenden Regelung in der Bauordnung und werde unterstützt durch die analoge Anwendung des § 1435 ABGB“.

Gemessen an den vom rechtsstaatlichen Prinzip umfassten Grundsatz der Gesetzesgebundenheit der Vollziehung sowohl im Bereich der Verwaltung wie auch im Bereich der Gerichtsbarkeit, ist aus der gesetzlichen Verpflichtung zur Grundabtretung schon in ihrer Wurzel die Beschränkung innewohnend, dass sie nur zur Verwirklichung des im Gesetz genannten öffentlichen Zweckes besteht und dass daher bei Nichtverwirklichung dieses Zweckes die gegenläufige Verpflichtung des aus der Abtretung Berechtigten zur Zurückstellung folgt. Dem Rechtsinstitut der Enteignung ist die Rückgängigmachung bei Nichtverwirklichung des als Enteignungsgrund normierten öffentlichen Zweckes immanent (vgl. VfGH vom 03.12.1980, B 206/75).

Jeder bescheidmässig verfügten Enteignung haftet daher in der Wurzel der Vorbehalt an, dass sie erst endgültig wirksam ist, wenn der vom Gesetz als Enteignungsgrund normierte öffentliche Zweck verwirklicht ist, dass sie aber rückgängig zu machen ist, wenn dieser Zweck nicht verwirklicht wird (vgl. das bereits zitierte Erkenntnis des VfGH vom 03.12.1980, B 206/75).

Im gegenständlichen Fall ist der Enteignungsgrund „Straßenzwecke“ für die verfahrensgegenständliche Grundstücksfläche – wie aufgezeigt – tatsächlich nie verwirklicht worden.

In diesem Fall muss – bei fehlender besonderer Regelung – die Verfügung der Enteignung in der Weise rückgängig gemacht werden, dass der Enteignungsbescheid aufgehoben wird (vgl. VfSlg. 13744/1994, 14042/1995, 14686/1996, welcher Rechtsprechung sich der VwGH angeschlossen hat: vgl. VwGH vom 18.02.1997, 96/05/0088). Für die Bescheidaufhebung ist jene Behörde zuständig, der im Zeitpunkt der Aufhebung die Zuständigkeit für die Erlassung des Enteignungsbescheides zukäme (vgl. VfSlg 7271/1974).

Die Rechtskraft des Enteignungsbescheides steht einer solchen Aufhebung deshalb nicht im Wege, weil der Vorbehalt der Rückgängigmachung von der Rechtskraft umfasst ist. Eine solche Aufhebung kann nur rückwirkend erfolgen, weil sie auf den dem

Enteignungsbescheid in der Wurzel anhaftenden Vorbehalt zurückgeht, dass die Enteignung erst mit der Verwirklichung des vom Gesetz als Enteignungsgrund normierten öffentlichen Zweckes endgültig wirksam ist (vgl. das bereits zitierte Erkenntnis des VfGH vom 03.12.1980, B 206/75).

Da der Enteignungszweck für die Grundstücksfläche von 196,00 m² nicht eingetreten ist und für den Rückübereignungsanspruch maßgebend – aber auch ausreichend – ist, dass der Enteignungsgegenstand, oder auch nur ein Teil desselben, tatsächlich nicht für den Enteignungszweck verwendet wurde (vgl. VwGH vom 11.10.1990, 90/06/0058) und, ginge man – unabhängig davon, dass sich aus der mündlichen Erklärung des Straßenamtes ergibt, dass auch zukünftig eine für diese Fläche vorgesehene Straßenverbreiterung nicht vorgesehen ist – von einer Absicht aus, dass diese Fläche zu einem späteren Zeitpunkt dem ursprünglichen Enteignungszweck zugeführt werden soll, eine Enteignung „auf Vorrat“ unzulässig ist (vgl. VfGH vom 03.12.1980, B 206/75), hat im gegenständlichen Fall eine Rückübereignung zu erfolgen.

Zumal sich aus dem Teilungsplan vom 09.08.1972 ergibt, dass eine Fläche von 196,00 m² ins öffentliche Gut abgetreten wurde, kommt dem Rückübereignungsantrag in diesem Umfang Berechtigung zu, nicht jedoch in jenem von 220,00 m².

Entgegen der seitens der Erstbehörde in ihren Schreiben vom 22.07.2011 und vom 09.09.2013 vertretenen Rechtsauffassung, wonach der Rückübereignungsanspruch nur dem seinerzeit von der Grundabtretung betroffenen Eigentümer oder seinem Gesamtrechtsnachfolger zustehe, ist aus der Rechtsordnung nicht ersichtlich, dass ein Rückübereignungsanspruch höchstpersönlich oder aber nicht verkehrsfähig in dem Sinne wäre, dass er nicht auf einen Einzelrechtsnachfolger übergehen könnte.

Da der Rückübereignungsanspruch nicht zwingend mit dem Eigentum am Restgrundstück (also jenem nach erfolgter Grundabtretung verbliebenen Grundstück) verbunden ist, kommt es vielmehr darauf an, ob es hinsichtlich dieses Anspruches zu einer Rechtsnachfolge gekommen ist (vgl. das zur identen Rechtslage nach der Stmk BauO idF LGBl. Nr. 55/1977 bzw. Stmk BauG idF LGBl. Nr. 59 ergangene Erk des VwGH vom 31.03.2009, 2006/06/0074: Diesem Erk lag der vergleichbare Sachverhalt zugrunde, dass

eine Grundstücksalleineigentümerin die Rückübereignung einer der Voreigentümerin (der Verkäuferin des Grundstücks) enteigneten Grundstücksteilfläche von ca. 94 m², welche Enteignung zu Zwecken des Ausbaus der Verkehrsfläche erfolgen sollte, begehrte, weil diese Fläche in weiterer Folge nie eine Straßenanlage darstellte, sondern in der Natur derart eingefriedet war, dass sie als dem Restgrundstück zugehörig anzusehen ist. Der VwGH hat den Rückübereignungsantrag abweisenden Bescheid, in welchem die Rückübereignung mit dem Argument verneint wurde, dass ein Rückübereignungsanspruch nur demjenigen zusteht, in dessen Eigentum durch den seinerzeitigen Enteignungsbescheid eingegriffen worden ist, bzw. seinem Gesamtrechtsnachfolger, nicht aber einem Einzelrechtsnachfolger, wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit aufgehoben).

Der VwGH verweist in diesem Erk auf das sinngemäß anzuwendende Erk vom 24.06.1993, 92/06/0144, welches – zusammengefasst – folgendes ergibt:

„Als Vertragszweck des Kaufvertrages über ein Grundstück muss in der Regel angenommen werden, Eigentum an der gesamten Grundfläche zu übertragen und dass in einem Fall von Grundstücksübertragung mittels Kaufvertrag und einer zuvor erfolgten Enteignung eines verhältnismäßig schmalen Streifens für Straßenzwecke, welcher für sich allein keinen nennenswerten wirtschaftlichen Wert hat, im Zweifel angenommen werden muss, dass nach dem Parteiwillen der Erwerber des Grundstücks auch allfällige Rückübereignungsansprüche an dem angrenzenden Streifen erwerben sollte.

Hat ein solcher Streifen nach der Verkehrsauffassung ohnehin keinen besonderen selbständigen Wert, sondern nur für den Eigentümer des Grundstücks, von dem der Streifen seinerzeit abgetrennt wurde, so folgt der Rückübereignungsanspruch gleich einem Zubehör (im Sinne eines selbständigen Bestandteils) im Sinne des § 294 ABGB im Zweifel dem rechtlichen Schicksal der Hauptsache. Es würde in solchen Fällen geradezu Treu und Glauben widersprechen, den Streifen ohne ausdrücklichen Vorbehalt des Verkäufers als nicht vom Kaufvertrag mitumfasst anzusehen.

Mögen im Zeitpunkt des Kaufvertrages die Vorschriften über die Rückübereignung bereits geltendes Recht gewesen sein, so wäre es naheliegend gewesen, einen entsprechenden

Vorbehalt hinsichtlich des Rückübereignungsanspruches zu machen, wenn dieser tatsächlich nicht hätte mitübereignet werden sollen.“

Im gegenständlichen Fall hat der enteignete Grundstücksstreifen (196,00 m²) keinen besonderen selbständigen Wert und findet sich in den für das gegenständliche Verfahren relevanten Verträgen (Kaufverträge des Jahres 1973 und Wohnungseigentumsvertrag des Jahres 1979), mit welchen die zuvor Enteigneten (Dr. Candidus Cortolzis und die prot. Firma „Mechanische Weberei- und Leinenwaren- und Wäschefabrik Candidus Cortolezis und Söhne“) Anteile bzw. Wohnungseigentum (ua) am Restgrundstück (Grundstück Nr. 179/1) einigen der Antragsteller (sowie anderen) übertragen haben, kein Vorbehalt hinsichtlich eines Rückübereignungsanspruches.

Hinsichtlich des Falles, dass die Parteien die Möglichkeit der Rückübereignung gar nicht bedacht haben, ist wiederum auf das Erk des VwGH vom 24.06.1993 zu verweisen.

Für solche Fälle hat er klargestellt, dass „es der ergänzenden Auslegung, wofür der hypothetische Parteiwille, die Übung des redlichen Verkehrs, Treu und Glauben und hilfsweise auch die Verkehrsauffassung in Betracht kommt, bedarf und dabei auch bei hypothetischem Parteiwillen wieder auf die Natur und den Zweck des Vertrages, ein Grundstück zu übertragen, abgestellt werden muss“.

Ausgehend von diesen Überlegungen ist der VwGH in seinem Erk vom 24.06.1993 zum Ergebnis gelangt, dass „im Zweifel bei einem schmalen Grundstücksstreifen, der an sich nur für den Eigentümer des angrenzenden Grundstücks einen wirklichen wirtschaftlichen Wert hat, der entsprechende Rückübereignungsansprüche mit dem Eigentum am Grundstück mitübertragen wurde“.

Ergänzend verweist der VwGH noch darauf, dass „es einer ausdrücklichen Vereinbarung zur Übertragung des Rückübereignungsanspruches nicht bedarf, zumal dies der Bestimmung des § 863 ABGB, wonach auch konkludente Willenserklärungen – mangels gegenteiliger Formvorschriften – rechtsverbindlich sind, widerspricht und dass auch ein allenfalls nicht gegenüber dem Vertragspartner geäußertes Wille, den Rückübereignungsanspruch vorzubehalten, rechtlich unbeachtlich ist“.

Da die im gegenständlichen Verfahren abgetrennte Grundstücksfläche von 196,00 m² von einer Gesamtfläche im Ausmaß von 1370 m² abgetrennt wurde, keinen besonderen selbständigen Wert hat, sie als dem Grundstück Nr. 179/1 zugehörig angesehen werden kann und in den relevanten Verträgen (Kaufverträge des Jahres 1973 und Wohnungseigentumsvertrag des Jahres 1979) ein Vorbehalt des Rückübereignungsanspruches enthalten ist, hat – entsprechend den Erkenntnissen des VwGH vom 24.06.1993 und vom 31.03.2009 – eine Rückübereignung an die im Spruchpunkt I angeführten Antragsteller, bei welchen es sich um die Miteigentümer jenes Grundstücks (GrSt. Nr. 179/1), von welchem die Fläche von 196 m² abgetrennt wurde, handelt, im Umfang ihrer grundbücherlichen Anteile zu erfolgen.

Zum Spruchpunkt II:

Zumal die Antragsteller Gertrude Kosjak, Friederike Müller, Rochus Viktor Probst, Dr. Hans Dielacher und Mag. Ingrid Dielacher im aktuellen Grundbuch nicht (mehr) als grundbücherliche Miteigentümer der verfahrensgegenständlichen Liegenschaft aufscheinen, haben diese somit ihre allenfalls zuvor bestehende Stellung als Einzelrechtsnachfolger nach dem ursprünglich Enteigneten jedenfalls verloren, weshalb diesen ein Anspruch auf Rückübereignung nicht zukommt.

Aus diesen Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

Hinweis:

Sie werden ersucht, die für den bei der Erstbehörde am 05.10.2012 eingelangten Antrag auf Rückübereignung zu entrichtende feste Gebühr in der Höhe von € 14,30, die für die Eingabe vom 30.09.2013 zu entrichtende feste Gebühr in der Höhe von € 14,30 und die für die diesen Eingaben beigelegten Urkunden zu entrichtende feste Gebühr in der Höhe von € 63,40 – gesamt somit € 92,00 – mittels beiliegenden Erlagscheins binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheids an die Behörde zu entrichten. Entrichten Sie ihre festen Gebühren nicht fristgerecht, müsste das finanzbehördliche Einbringungsverfahren eingeleitet werden, welches mit einer Gebührenerhöhung verbunden ist.

Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig. Gemäß § 61a AVG wird darauf hingewiesen, dass gegen diesen Bescheid die Möglichkeit einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder Verwaltungsgerichtshof besteht. Die Beschwerdefrist vor den beiden Höchstgerichten beträgt sechs Wochen. Die Beschwerde ist von einem bevollmächtigten Rechtsanwalt einzubringen (§ 17 Abs 2 VfGG; § 24 Abs. 2 VwGG; § 61a AVG); für sie ist zum Zeitpunkt ihrer Einbringung eine Eingabegebühr von € 240,-- zu entrichten, dies durch Einzahlung mit Erlagschein auf das Konto des Finanzamts für Gebühren und Verkehrssteuern in Wien unter Angabe des Verwendungszwecks. Der postamtlich bestätigte Nachweis der Erlagscheineinzahlung ist der Beschwerde anzuschließen.

2. Übergangsrecht §§ 4, 6 VwGbk-ÜG:

Wenn Ihnen der Bescheid vor Ablauf des 31.12.2013 zugestellt worden ist und die Beschwerdefrist mit Ende des 31.12.2013 noch läuft, gilt Folgendes:

- Haben Sie bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben, so können Sie gegen den Bescheid in sinngemäßer Anwendung des Art 133 Abs 1 Z 1 B-VG in seiner ab 01.01.2014 geltenden Fassung vom 01.01.2014 bis zum Ablauf des 12.02.2014 Revision beim Verwaltungsgerichtshof erheben.
- Haben Sie bis vor Ablauf des 31.12.2013 Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben, so gilt die Beschwerde als rechtzeitig erhobene Revision gemäß Art 133 Abs 1 Z 1 B-VG in seiner ab 01.01.2014 geltenden Fassung.

Im Mehrparteienverfahren

Ist jedoch in einem Mehrparteienverfahren ein Bescheid, gegen den eine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof zulässig ist, bis zum Ablauf des 31.12.2013 zwar gegenüber mindestens einer Partei, aber nicht gegenüber allen Parteien, denen gegenüber er zu erlassen war, erlassen worden, so kann von den Parteien, denen gegenüber dieser Bescheid nach Ablauf des 31.12.2013 erlassen wird, innerhalb von sechs Wochen in

sinngemäßer Anwendung des Art 133 Abs 1 Z 1 B-VG in seiner ab 01.01.2014 geltenden Fassung Revision beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Gegen einen solchen Bescheid bis zum Ablauf des 31.12.2013 erhobene Beschwerden gelten als rechtzeitig erhobene Revisionen gemäß Art 133 Abs 1 Z 1 B-VG in seiner ab 01.01.2014 geltenden Fassung.

– Haben Sie bis zum Ablauf des 31.12.2013 noch keine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof erhoben, so können Sie gegen den Bescheid vom 01.01.2014 bis zum Ablauf des 12.02.2014 Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof gemäß Art 144 Abs 1 B-VG in seiner ab 01.01.2014 geltenden Fassung erheben.

– Haben Sie vor Ablauf des 31.12.2013 bereits Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof erhoben, so gilt die Beschwerde als rechtzeitig erhobene Beschwerde gemäß Art 144 B-VG in seiner ab 01.01.2014 geltenden Fassung.

Im Mehrparteienverfahren

Ist jedoch in einem Mehrparteienverfahren ein Bescheid, gegen den eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zulässig ist, bis zum Ablauf des 31.12.2013 zwar gegenüber mindestens einer Partei, aber nicht gegenüber allen Parteien, denen gegenüber er zu erlassen war, erlassen worden, so kann von den Parteien, denen gegenüber dieser Bescheid nach Ablauf des 31.12.2013 erlassen wird, innerhalb von sechs Wochen Beschwerde gemäß Art 144 Abs 1 B-VG in seiner ab 01.01.2014 geltenden Fassung beim Verfassungsgericht erhoben werden.

Gegen einen solchen Bescheid bis zum Ablauf des 31.12.2013 erhobene Beschwerden gelten als rechtzeitig erhobene Beschwerden gemäß Art 144 Abs 1 B-VG in seiner ab 01.01.2014 geltenden Fassung.

Ergeht an:

1. Erich Kuss und Mag. Nicole Kuss, per Adresse Kaan Cronenberg & Partner Rechtsanwälte, Kalchberggasse 1, 8010 Graz, per RSb und Erlagschein;
2. Anna Neubacher, Schöcklstraße 5, 8045 Graz,

3. Dr. Dieter Brandt, Grazbachgasse 70, 8010 Graz,
4. Angela Lovse, Körösisstraße 21-23, 8010 Graz,
5. Heide Ponstingl, Körösisstraße 21-23, 8010 Graz,
6. Monika Maria Haselwander, Hasnerplatz 9, 8010 Graz,
7. Liselotte Rothwangl, Körösisstraße 21-23, 8010 Graz,
8. Moritz Kouba, Körösisstraße 21-23, 8010 Graz,
9. DI Norbert Müller, Körösisstraße 21-23, 8010 Graz,
10. Ingrid Bretterklieber, Körösisstraße 21-23, 8010 Graz,
11. DI Herbert Eisner, Attendorfberg 13, 8151 Hitzendorf,
12. Dr. Barbara Hasiba, Körösisstraße 21, 8010 Graz,
13. Werner Persche, Körösisstraße 21-23, 8010 Graz,
14. Mag. Josefine Eisner, Attendorfberg 13, 8151 Hitzendorf,
15. Mag. Veronika Cortolezis, Körösisstraße 23, 8010 Graz,
16. Mag. Eva Hysa, Körösisstraße 27, 8010 Graz,
17. DI Brigitte Böhm, Körösisstraße 21-23, 8010 Graz,
18. Dr. Erich Meixner-Schöllner, Oberer Pichelweg 7, 8600 Bruck/Mur,
19. Mag. Gerlinde Meixner, Oberer Pichelweg 7, 8600 Bruck/Mur,
20. DI Idlir Hysa, Körösisstraße 21, 8010 Graz,
21. Mag. Bettina Scholze, Halbgasse 6/32, 1070 Wien,
22. Mag. Klemens Scholze, Halbgasse 6/32, 1070 Wien,
23. DI Raffaello Tomasi, Körösisstraße 23, 8010 Graz,
24. Mag. Eveline Maria Tomasi, Körösisstraße 23, 8010 Graz,
25. DI Maria Sammer, Pfeifferhofweg 153, 8010 Graz,
26. Medizinische und Chemische Labordiagnostik Lorenz & Petek GmbH, Körösisstraße 19, 8010 Graz,
27. Mag. Doris Bogad-Kosjak, Prochaskagasse 16b, 8045 Graz,
28. Mag. Gabriel Dielacher, Ratsch an der Weinstraße 49, 8461 Ratsch an der Weinstraße, sämtlichen mit einem Auszug des 3.0 Flächenwidmungsplanes 2002 der Landeshauptstadt Graz i.d.F. 3.14
29. Gertrude Kosjak, Sulmstraße 7, 8551 Wies,
30. Friederike Müller, Lendkai 73, 8020 Graz,
31. Rochus Viktor Probst, Naglergasse 44, 8010 Graz,
32. Dr. Hans Dielacher, Körösisstraße 23, 8010 Graz,

33. Mag. Ingrid Dielacher, Körösisstraße 23, 8010 Graz,
34. das Stadtvermessungsamt mit einem Auszug des 3.0 Flächenwidmungsplanes 2002 der Landeshauptstadt Graz i.d.F. 3.14 unter der Aufforderung, auf der Basis dieses Auszuges einen grundbuchsfähigen Teilungsplan zu erstellen und die Grundbuchsordnung gemäß § 15 LiegenschaftteilungsG herzustellen, per ZS.
35. die Stadt Graz, vertreten durch den Bürgermeister, dieser wiederum vertreten durch den Vorstand der MA 8/4 – Liegenschaftsverkehr, 8010 Graz, Tummelplatz 4, mit einem Auszug des 3.0 Flächenwidmungsplanes 2002 der Landeshauptstadt Graz i.d.F. 3.14 und dem Auftrag zur Durchführung der Rücküberweisung, per ZS.
36. das Straßenamt, per E-Mail.
37. das Stadtplanungsamt mit dem Ersuchen, gegenständliche Rücküberweisung bei der nächsten Änderung des Flächenwidmungsplanes entsprechend zu berücksichtigen, per E-Mail.
38. die Verkehrsplanung, per E-Mail.
39. Nachrichtlich an die Abt. 17, per E-Mail.

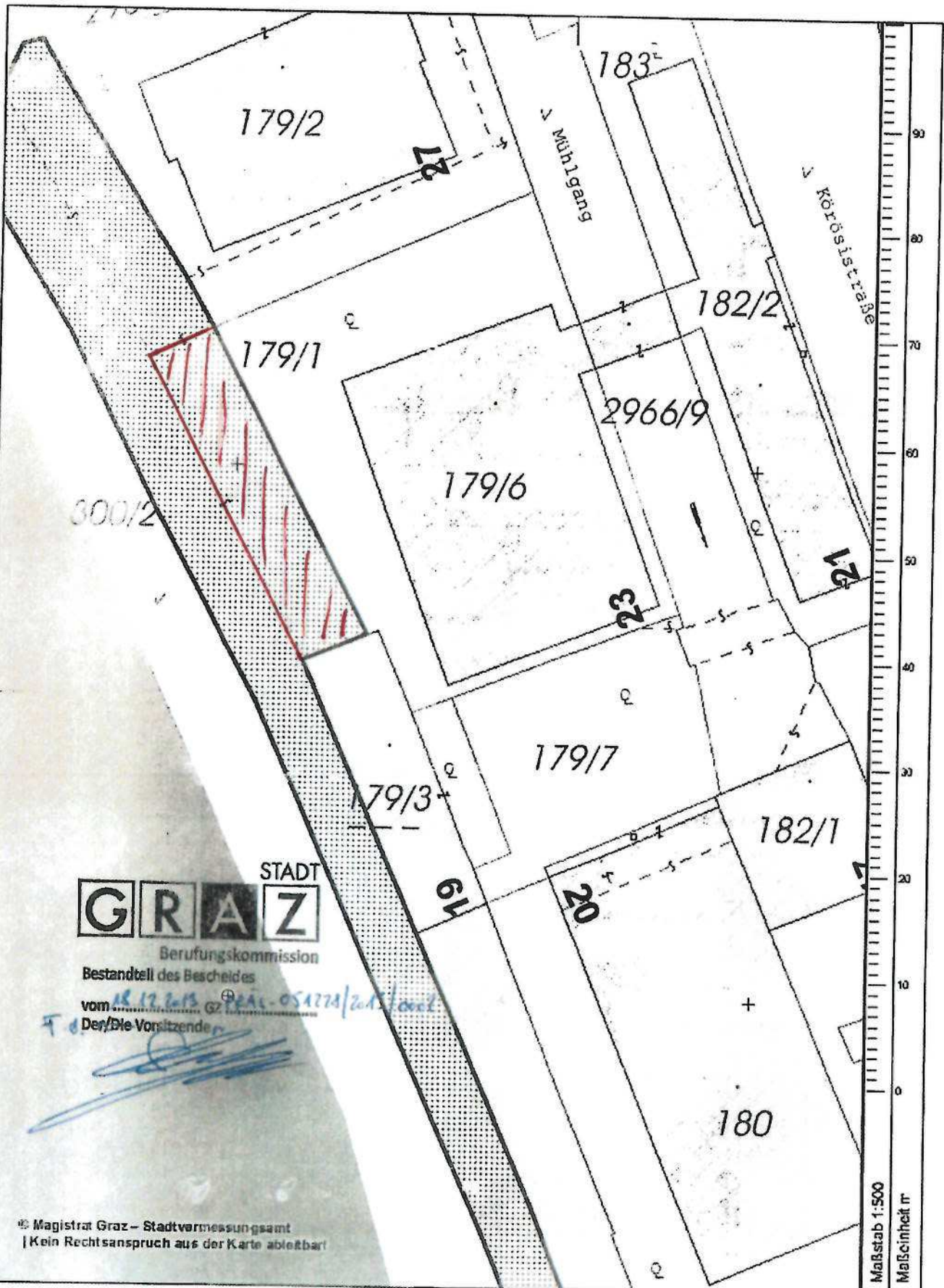
Für die Berufungskommission:

Der Vorsitzende:


(GR Mag. Klaus Frölich)

F. d. R. d. A.

Stadtplanung



Magistrat Graz - A14 Stadtplanung

A-8011 Graz, Europaplatz 20

(c) Magistrat Graz - Stadtvermessung | Druck-, Satzfehler und Änderungen vorbehalten
Nicht rechtsverbindlicher Ausdruck aus dem 3.0 Flächenwidmungsplan i.d.F. 3.14 der Stadt Graz.



Erstellungsdatum 27.11.2013

Ersteller: Namen eintragen

Erstellt für Maßstab 1:500

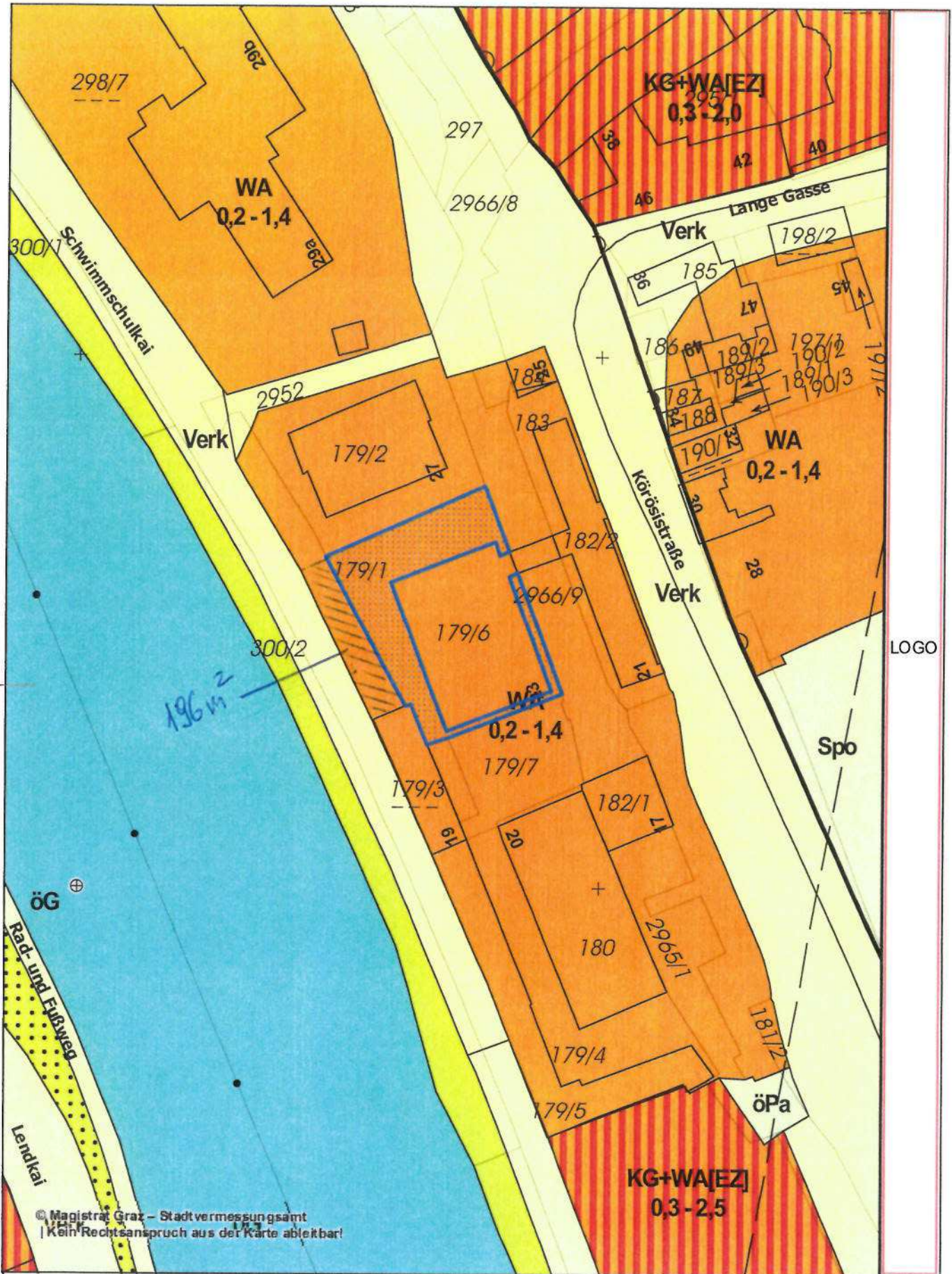
-68350
216000



KATAS

GZ: 007203-2014
Schwimmschulkai

Stadtplanung



LOGO

Spo

öPa



Magistrat Graz - A14 Stadtplanung

A-8011 Graz, Europaplatz 20

(c) Magistrat Graz - Stadtvermessung | Druck-, Satzfehler und Änderungen vorbehalten.
Nicht rechtsverbindlicher Ausdruck aus dem 3.0 Flächenwidmungsplan i.d.F. 3.14 der Stadt Graz.



LOGO

Erstellungsdatum 17.03.2014

Ersteller: Namen eintragen

Erstellt für Maßstab 1:1.000

	Signiert von	Peer Katharina
	Zertifikat	CN=Peer Katharina,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2014-03-27T12:47:47+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.

	Signiert von	Kamper Karl
	Zertifikat	CN=Kamper Karl,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2014-03-28T10:52:17+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.